

KINDERSCHUTZKONZEPT

AWO KREISVERBAND NÜRNBERG E.V.



TEIL A: HANDREICHUNG KITA KINDERSCHUTZKONZEPT (RAHMENKONZEPT DES TRÄGERS)

TEIL B: KINDERSCHUTZKONZEPT DER EINZELNEN KINDERTAGESEINRICHTUNG



VORWORT

Unsere Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Ort für über 1000 Kinder in Nürnberg, in denen sie von unseren pädagogischen Mitarbeitenden wertschätzend und respektvoll in ihrer Entwicklung begleitet werden und wir als AWO Kreisverband Nürnberg gute Rahmenbedingungen für ihre Bildung schaffen. Die Familien der Kinder vertrauen darauf, dass die Einrichtung ihrer Kinder ein sicherer Ort ist, an dem sie geschützt und bestmöglich unterstützt werden.

Unser Ziel ist es, die Kinder in der Kita-Zeit stark zu machen, damit sie sich gegen Ausnutzung und Gewalt wehren können. Alle Kinder haben das Recht auf Schutz und Sicherheit sowie auf eine umfassende Beteiligung und auf Förderung ihrer Entwicklung. Mit unserem pädagogischen Konzept und mit verbindlichen Rahmenbedingungen wollen wir das Kindeswohl in unseren Einrichtungen bestmöglich sichern und die Kinder innerhalb und außerhalb der Einrichtung vor Gewalt schützen.

Die gesetzliche Grundlage dieses Kinderschutzkonzeptes ist hauptsächlich im § 45 SGB VIII zu finden, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung vorschreibt.

Im vorliegenden Konzept werden präventive Maßnahmen zum Kinderschutz beschrieben, wie z.B. die Beteiligungs- und Beschwerdestruktur oder Grundlagen der sexualpädagogischen Konzepte unserer Einrichtungen. Wir wollen uns bewusst mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gewalttätigen Übergriffen von Mitarbeitenden an Kindern – und auch unter den Kindern – auseinandersetzen und eigene Handlungsleitlinien für unser pädagogisches Handeln setzen. Somit sensibilisieren wir unsere eigene Wahrnehmung und reflektieren unser Handeln und unsere Haltung. Die verbindlichen Vorgehensweisen schaffen für unsere Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen Klarheit und Sicherheit, wie sie bei seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt in der Einrichtung sowie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie vorgehen sollen. Mit Hilfe einer Risikoanalyse hinterfragen wir unsere Strukturen und Rahmenbedingungen vor Ort immer wieder kritisch und entwickeln unsere Qualität stetig weiter. Wir nehmen Hinweise in Bezug auf Grenzverletzungen, gewalttätige Übergriffe oder Kindeswohlgefährdungen immer ernst, gehen diesen nach und sind mit allen Beteiligten in einem transparenten und ehrlichen Austausch zum Wohle der Kinder.



TEIL A: HANDREICHUNG ZUM KITA KINDERSCHUTZKONZEPT

AWO KREISVERBAND NÜRNBERG

TEIL 1: PRÄVENTIVES SCHUTZKONZEPT IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER AWO NÜRNBERG

- 1.1. Kinderschutz als pädagogische und konzeptionelle Aufgabe
- 1.2. Kinderschutz als Verantwortung jedes Mitarbeitenden
- 1.3. Kinderschutz als Aufgabe der jeweiligen Einrichtung
- 1.4. Kinderschutz als Aufgabe des Trägers

TEIL 2: GRENZÜBERSCHREITENDES VERHALTEN IM PÄDAGOGISCHEN ALLTAG

- 2.1. Grenzverletzendes Verhalten der pädagogischen Mitarbeitenden
- 2.2. Übergriffe von pädagogischen Mitarbeitenden an Kindern
- 2.3. Übergriffe unter Kindern in der Kindertageseinrichtung
- 2.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in Einrichtungen

TEIL 3: INTERVENTIONSKONZEPT BEI MACHTMISSBRAUCH IN KITAS

- 3.1. Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- 3.2. Risikoanalyse
- 3.3. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch
- 3.4. Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde

TEIL 4: UMSETZUNG DES §8a SGB VIII

- 4.1. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung
- 4.2. Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII
- 4.3. Gefährdungseinschätzung der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
- 4.4. Rechtliche Rahmenbedingungen



TEIL 1: PRÄVENTIVES SCHUTZKONZEPT IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Ziel eines präventiven Schutzkonzeptes für Kitas ist ein Klima der Offenheit. Die Mitarbeitenden sollen ihre eigenen Grenzen und die der Kinder wahrnehmen, sowie ihr Verhalten und Handeln reflektieren. Die Kinder sollen erfahren, dass ihre eigenen Grenzen akzeptiert werden. Dies gilt als wichtige Bildungserfahrung für die Kinder und ist für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung zentral.

1.1. Kinderschutz als pädagogische und konzeptionelle Aufgabe

Unser pädagogisches Konzept ist Ausdruck unserer Haltung und strukturiert unser Handeln. Wichtige Aspekte des präventiven Kinderschutzes sind dabei folgende Punkte:

- Kinderrechte und Partizipation
- Beschwerdemanagement in persönlichen Angelegenheiten
- Partizipative Haltung der Mitarbeitenden
- Konzept der Sexualpädagogik
- Umgang mit Fotos von Kindern und das Recht am eigenen Bild

Kinderrechte und Partizipation

Das Wohl der Kinder steht für uns im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Wir wollen für die Kinder und ihre Familien eine Atmosphäre schaffen, in der sie sich willkommen und wertgeschätzt fühlen. Dazu schaffen wir als pädagogisches Team ein Klima der Offenheit, der Beteiligung und der liebevollen Beziehungsgestaltung.

Die Kinder haben verbindlich geltende Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurden. Diese Grundrechte sind u.a. das Recht auf Gleichheit, auf Gesundheit, auf Bildung, auf Spiel, Erholung und Freizeit, das Recht auf eine eigene Meinung sowie das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Kinderrechte lassen sich in vier Gruppen unterteilen¹:

- **Überlebensrechte:** Alle Kinder haben ein Recht darauf, in Sicherheit zu leben und darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt.
- **Schutzrechte:** Alle Kinder haben das Recht darauf, vor allem geschützt zu werden, was ihnen schadet.

¹ AWO Bundesverband e.V.: Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten. Eine Handreichung. Berlin 2019, S. 15



- **Entwicklungs- und Förderrechte:** Alle Kinder haben das Recht darauf, Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden.
- **Beteiligungsrechte:** Alle Kinder haben das Recht, informiert zu werden und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, wenn es um ihre Belange geht.

Diese Kinderrechte sind eine wichtige Grundlage für unser pädagogisches Handeln und unsere strukturellen Rahmenbedingungen. Ein wesentliches Element in unseren Kitas ist dabei die Beteiligung und die Mitsprache der Kinder (Partizipation). Die Kinder haben das Recht bei allen sie betreffenden Entscheidungen und Belangen in der Einrichtung gehört und beteiligt zu werden.

Für die Bestimmung des Kinderwohls ist neben den Kinderrechten eine Orientierung an den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern wichtig. Branzelton und Grennspar (2008) nennen dazu sieben Grundbedürfnisse:

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen berücksichtigen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in alltäglichen Situationen. So können die Kinder beispielsweise beim Schlafen, Anziehen, beim Essen sowie auch bei Angeboten und Projekten mitbestimmen und den pädagogischen Alltag mitgestalten. Die Kinder haben in unseren Kindertageseinrichtungen umfangreiche Mitsprachemöglichkeiten, z.B. bei der Essensauswahl, der Raumgestaltung, der Auswahl von Spielmaterial sowie beim Aufstellen von Regeln und in den regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen. Dabei lernen die Kinder ihre Meinung zu vertreten, miteinander Lösungen zu finden und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:



- Inwieweit berücksichtigen die Mitarbeitenden die Bedürfnisse und Interessen der Kinder?
- Welchen Stellenwert haben die Kinderrechte in unserer Einrichtung?
- Wie leben wir Partizipation? Wie werden Kinder in Entscheidungen einbezogen?
- Was dürfen Kinder im pädagogischen Alltag selbst entscheiden?
- Woran kann ein außenstehender Beobachter feststellen, dass die Kinder aufrichtig beteiligt werden?

Beschwerdemanagement in persönlichen Angelegenheiten

Neben der entwicklungsangemessenen Mitsprache der Kinder an allen sie betreffenden Themen in unseren Einrichtungen räumen die pädagogischen Mitarbeitenden den Kinder Gelegenheit ein, sich über persönliche Belange zu beschweren und ihre Wünsche und Ideen zur Gestaltung unseres Kitaalltags einzubringen. Diese Ideen und Beschwerden nehmen die pädagogischen Mitarbeitenden in den Einrichtungen auf, prüfen und besprechen die Umsetzbarkeit der Einwände und geben den betreffenden Kindern zeitnah Rückmeldung über die Auswirkung ihrer Beteiligung. Somit lernen die Kinder, dass sie Einfluss nehmen können und dass ihre Meinung und ihre Ideen Auswirkungen haben. Das stärkt sie in ihrer Selbstwirksamkeit und in ihrem Selbstvertrauen und bereichert unseren pädagogischen Alltag. Wir wollen den Alltag in unseren Einrichtungen gemeinsam mit Kindern, Mitarbeitenden und Familien gestalten und sind dankbar für ehrliche und kritische Rückmeldungen, sowohl von Kindern und Eltern als auch von den Mitarbeitenden vor Ort.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Auf welche Weise können Kinder Beschwerden und Verbesserungsvorschläge einbringen?
- Wie wird mit Anregungen und Kritik von Eltern, Mitarbeitenden und anderen Beteiligten umgegangen?
- Gibt es ein einheitliches Verfahren, wie in der Einrichtung mit Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitenden, Eltern, Kindern und andere Personen umgegangen wird?

Partizipative Haltung der Mitarbeitenden



Für eine gelungene Partizipation reicht es nicht, wenn verschiedene Strukturen und Methoden der Beteiligung in der Einrichtung installiert sind, wie z.B. Kinderkonferenzen und Abstimmungen. Vielmehr sollen alle pädagogischen Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen eine partizipatorische Haltung haben. Sie sollen bereit sein, sich auf die Anliegen und die Bedürfnisse der Kinder einzulassen, den Kindern Selbstverantwortung zugestehen und mit ihnen gemeinsam Lösungen für aktuelle Themen finden. Den pädagogischen Mitarbeitenden muss bewusst sein, dass die Kinder vor allem von ihrem Vorbild lernen und sie deswegen ihr eigenes Handeln stets reflektieren müssen. Sie sollen bereit sein, gewohnte Strukturen zu überdenken und loszulassen. Eine partizipatorische Grundhaltung bedeutet auch, davon überzeugt zu sein, dass jedes Kind etwas zu sagen hat, interessiert und neugierig auf die Beiträge der Kinder einzugehen, ihnen fragend und nicht wissend zu begegnen und ihnen zuzuhören.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Sind wir als Team und jede*r Einzelne bereit gewohnte Strukturen zu überdenken und loszulassen?
- Suchen wir mit den Kindern gemeinsam nach Lösungen für aktuelle Themen und Fragen?
- Reflektieren wir regelmäßig unsere partizipatorische Grundhaltung

Konzept der Sexualpädagogik

Im pädagogischen Alltag legen wir Wert auf eine durchdachte Gesundheits- und Sexualpädagogik. Ein positives Körpergefühl und ein guter Umgang mit der eigenen Sexualität sind ein wichtiger Teil der Identitätsentwicklung von Kindern. Wir unterstützen die Kinder dabei die eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, Nein zu sagen und für ihre Rechte einzusetzen. Sie fördern sie darin, Gefahren im Alltag zu erkennen und richtig darauf zu reagieren. Sie sollen ihren eigenen Körper bewusst wahrnehmen, lernen für sich und ihre eigene Gesundheit zu sorgen sowie die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir unterstützen die Kinder dabei, Konflikte eigenständig untereinander lösen zu können und für Ungerechtigkeiten einzutreten.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:



- Welche Ziele sind uns im sexualpädagogischen Bereich wichtig? Wie setzen wir diese um?
- Wie unterstützen wir die Kinder im Umgang mit den eigenen Bedürfnissen, Gefühlen und ihrer Identität?
- Wie lernen die Kinder bei uns für ihre eigenen Rechte einzustehen und „Nein“ zu sagen?
- Wie unterstützen wir die Kinder darin, ihren eigenen Körper bewusst wahrzunehmen und sowohl eigene Grenzen wie auch die Grenzen anderer zu akzeptieren?

Umgang mit Fotos von Kindern und das Recht am eigenen Bild

Bei Fotos aus dem Kita-Alltag, auf denen Kinder zu erkennen sind, für Projektdokumentationen, Portfolios, Aushänge oder auf der Homepage verwendet werden, beachten wir die Datenschutzerklärung der Sorgeberechtigten, die diese bei Vertragsunterzeichnung unterschrieben haben. Auch weisen wir bei Veranstaltungen der Kita, wie z.B. Sommerfesten die Eltern darauf hin, dass sie keine fremden, sondern nur das eigene Kind fotografieren sollen. Die pädagogischen Fachkräfte achten beim Fotografieren ebenfalls darauf, dass die Kinder nicht nackt oder in Posen zu sehen sind, die evtl. kinderpornografisch zu nutzen wären, z.B. werden keine Fotos in Wickelsituationen oder beim Umziehen gemacht. Die pädagogischen Mitarbeitenden werden von der Einrichtungsleitung regelmäßig darauf hingewiesen, dass sie keine Fotos von Kindern aus der Kindertageseinrichtung mit ihrem privaten Handy machen dürfen und diese schon gar nicht über Whats-App, Facebook oder andere soziale Medien verbreiten dürfen. Die Fotos der Kinder werden in der Regel mit einrichtungseigenen Digitalkameras gemacht und auf dem Computer der Einrichtung gespeichert. Die Kinder werden vor der Verwendung ihrer eigenen Bilder gefragt bzw. können diese selbst auswählen. Das kommt zum Beispiel bei der Auswahl der Bilder für das Portfolio der Kinder, bei Projektdokumentationen sowie bei Aushängen zum Tragen.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Wie beachten wir bei Fotos der Kinder den Datenschutz?
- Wie beachten wir dabei die Rechte der Kinder und schützen diese in ihrer Persönlichkeit?
- Welche Regeln gelten bei uns zum Fotografieren von Kindern (von internen Mitarbeitenden als auch von anderen Beteiligten, z.B. den Eltern)?

1.2. Kinderschutz als Verantwortung jedes Mitarbeitenden



Die pädagogischen Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen begleiten die Kinder tagtäglich und schaffen durch ihre Persönlichkeit und ihre Fachlichkeit die Rahmenbedingungen einer guten Bildung der Kinder. Für das Wohl und den Schutz der Kinder ist es deshalb unabdingbar, dass jede*r einzelne Mitarbeitende seine eigene Haltung immer wieder kritisch hinterfragt und reflektiert, sich seiner eigenen Grenzen bewusst ist und in einer angemessenen Weise für die eigene Gesundheit sorgt. Wir erwarten von unseren pädagogischen Mitarbeitenden, dass sie die Kinder am Einrichtungsgeschehen beteiligen, ihren Bedürfnissen in einer feinfühligem Art und Weise begegnen und professionell mit dem Thema Nähe und Distanz umgehen. So ist beispielsweise eine liebevolle Zuwendung den Kindern gegenüber explizit gewollt, aber körperliche Nähe (z.B. auf den Schoß setzen, über den Kopf streicheln, ...) muss immer vom Kind ausgehen.

1.3. Kinderschutz als Aufgabe der jeweiligen Einrichtung

Um dem Thema Kinderschutz gerecht zu werden, bedarf es neben der persönlichen Haltung der einzelnen Mitarbeitenden und den konzeptionellen Schwerpunkten auch strukturellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dafür ist eine Kultur der Achtsamkeit wichtig, in der wertschätzend miteinander umgegangen wird und aufeinander Rücksicht genommen wird. In einer positiven Fehlerkultur können herausfordernde oder belastende Situationen gemeinsam reflektiert und verändert werden. Gerade wenn es um das Thema „grenzüberschreitendes Verhalten von Mitarbeitenden an Kindern“ geht und kritische Verhaltensweisen von Kolleginnen im Team angesprochen werden, ist es wichtig, dass dafür eine passende Basis vorhanden ist. Kritik darf und soll eingebracht werden – sachlich und wertschätzend. Dabei soll niemand an den Pranger gestellt werden, sondern es werden gemeinsam Lösungen gesucht. Die Leitung nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Sie geht mit ihrem Verhalten und ihren Einstellungen dem Team voran und prägt das Klima im Team maßgeblich. Deshalb ist es gerade für die Leitung einer Kindertageseinrichtung besonders wichtig, das eigene Verhalten und die persönlichen Einstellungen regelmäßig und kritisch zu reflektieren. Auch die Bereitschaft der Leitung, eigene Schwierigkeiten und Fehler offen anzusprechen, wird hier als eine wertvolle Fähigkeit gesehen, um die offene und wertschätzende Atmosphäre im Team zu fördern.

Ebenso ist es wichtig, dass in der Einrichtung klare und gerechte Strukturen, Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen vorhanden sind. Im Falle eines Verdachtes auf übergriffige Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen müssen für alle Mitarbeitende die



Handlungsmöglichkeiten, Verfahrensschritte und Konsequenzen transparent und bekannt sein.

Im Sinne der Qualitätsentwicklung und –sicherung soll das erarbeitete Kinderschutzkonzept mit allen strukturellen und konzeptionellen Gegebenheiten regelmäßig überprüft (mindestens einmal im Jahr) und die pädagogische Praxis dahingehend reflektiert und verändert werden.

1.4. Kinderschutz als Aufgabe des Trägers

Dem Träger der Kindertageseinrichtungen kommt beim Thema Kinderschutz ebenfalls eine wichtige Rolle zu. Er gibt verschiedene einrichtungsübergreifende Vorgaben vor und stellt den Mitarbeitenden ein verbindliches Handlungskonzept zum Umgang mit Fällen der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII zur Verfügung. Der Träger muss außerdem dafür sorgen, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig im Umgang damit geschult werden.

Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden prüfen wir als AWO Kreisverband Nürnberg die Bewerber in besonderer Weise, um Gefährdungen durch potentielle Mitarbeitende auszuschließen. Wir verlangen vor Vertragsunterzeichnung ein erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge, das in regelmäßigen Abständen vom Träger überprüft wird. Ebenso lassen wir die neuen Mitarbeitenden eine Selbsterklärung unterzeichnen, dass sie weder einer Sekte noch einer extremistischen Vereinigung angehören. Bei Vorstellungsgesprächen sprechen wir das Thema Kinderschutz an und verweisen auf unser Kinderschutzkonzept. Alle Mitarbeitenden – sowohl die bereits angestellten wie auch die neuen Mitarbeitenden – müssen die Selbsterklärung zum Kinderschutz (Verhaltenskodex) unterzeichnen. Somit ist jedem Mitarbeitenden beim AWO Kreisverband Nürnberg klar, dass jeglicher Machtmissbrauch an Kindern bei uns nicht geduldet wird und evtl. arbeitsrechtliche Konsequenzen haben wird.



TEIL 2: GRENZÜBERSCHREITENDES VERHALTEN IM PÄDAGOGISCHEN ALLTAG

Die meisten pädagogischen Bezugspersonen haben einen liebevollen Umgang mit den Kindern und nehmen deren Bedürfnisse ernst, es gibt aber leider auch immer wieder Mitarbeitende, die Grenzen der Kinder überschreiten. Dies hat verschiedene Hintergründe und passiert nicht immer bewusst. Wir sehen es als unsere Aufgabe, gerade hier genau hinzuschauen und ein grenzüberschreitendes Verhalten der Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen nicht zu tolerieren.

Als Grenzüberschreitungen werden alle Handlungen und Äußerungen angesehen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Grenzüberschreitendes Verhalten hat vielfältige Erscheinungsformen, z.B. Zwang, unangemessene Sprache, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, körperliche und sexualisierte Gewalt, seelische Grausamkeiten, Stigmatisierungen und Verletzung der Rechte der Kinder. Es geht dabei meist um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit. Diese Grenzüberschreitungen können durch unreflektiertes Handeln, Stress im Alltag, oder auch durch eine akzeptierende Kultur und Erziehungsvorstellungen entstehen. Für den pädagogischen Alltag ist es wichtig, das eigene Handeln und die vorhandenen Strukturen der Einrichtung regelmäßig und kritisch zu reflektieren und sich im Team darüber auszutauschen.

Maywald (2019, S.12) führt folgende Formen von Gewalt gegen Kinder auf:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
körperliche Gewalt	Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
sexualisierte Gewalt	Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosn, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren



2.1. Grenzverletzendes Verhalten der pädagogischen Mitarbeitenden

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentlich unangemessene Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die die persönlichen Grenzen des Kindes überschreiten, aber in den meisten Fällen ohne Absicht des Mitarbeitenden geschehen. Diese Grenzverletzungen werden unterschiedlich wahrgenommen und sind abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten der Kinder. Um diesen Grenzverletzungen in einer wachsamem Weise zu begegnen, ist es wichtig, dass das pädagogische Team in der Einrichtung gemeinsam und alle Mitarbeitenden selbst regelmäßig das pädagogische Handeln und Verhalten reflektieren und ggf. Änderungen herbeiführen. Die folgende Auflistung unterstützt die Reflexion².

Beispiele für körperliche Grenzverletzungen:

- Kind auf den Schoß ziehen, wenn die Initiative nicht vom Kind ausgeht
- Kind aus eigenem Bedürfnis über den Kopf streicheln
- Nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen oder die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- Kind ungefragt anziehen (z.B. damit es schneller raus kann, da die Hose nass ist)
- Kind muss beim Essen probieren oder sitzen bleiben und aufessen
- Das Kind am Arm hinter sich herziehen, z.B. aus der Garderobe ziehen
- Mangelnde Versorgung mit Getränken

Beispiele für verbale Grenzverletzungen:

- Beim Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- Im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, Vorführen des Fehlverhaltens
- Abwertende Bemerkungen (z.B. unser kleiner Schokokuss; stell dich nicht so an)
- Herabwürdigende Äußerungen über das Kind oder dessen Familie vor dem Kind
- Verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen („Wenn du nicht“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „du Süße“, „du bist aber stark“)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (verunsichern, da Kinder sie nicht verstehen)
- Kind mit lauter Stimme oder barschen Ton (Befehlston) ansprechen

Beispiele für nonverbale Grenzverletzungen

- Kind streng/böse/abfällig anschauen
- Kind ignorieren und „stehenlassen“ (z.B. sich etwas Anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)
- Kind vor der Türe stehen lassen oder separieren (z.B. auf einer Strafbank)
- Über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Kind auf eigene Taten bzw. auffällige Verhalten reduzieren
- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen zeigen muss)
- Kind absichtlich mit vollen Windeln abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich
- Mangelnde Aufsicht des Kindes (dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend)

² Vgl. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Fachbereich Kitas (2016): Positionspapier Grenzüberschreitungen.



Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Welche Spuren hinterlassen wir bei den Kindern? Wo überschreiten wir eventuell die Grenzen der Kinder?
- Wie sprechen wir im Team Fehlverhalten gegenüber Kindern an? „Dürfen“ wir uns gegenseitig ansprechen, wenn etwas beobachtet wird? Was ist uns dabei wichtig?
- Woran zeigt sich, ob im Team eher eine Kultur des Hinsehens oder des Wegsehens herrscht?
- In welchen Bereichen wollen wir uns weiterentwickeln? Was genau wollen wir tun?
- Was können wir im Team und jede*r Einzelne tun, damit langfristig ein liebevoller und entspannter Umgang mit allen Kindern gewährleistet werden kann?

2.2. Übergriffe von pädagogischen Mitarbeitenden an Kindern

Bei Übergriffen von pädagogischen Mitarbeitenden an Kindern werden die Grenzen des Gegenübers von Täter*innen bewusst missachtet, die innere Abwehr des Anderen wird überschritten und Schamgrenzen werden verletzt. Es wird sich bewusst über den Widerstand der Kinder, die Grundsätze der Einrichtung sowie über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige Normen hinweggesetzt. Diese Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts von Seite des Täters und zeigen sich z.B. in einem bewussten Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes, im bewussten Hinwegsetzen über die Signale des Kindes, in beschämenden Bemerkungen und Zuschreibungen oder in negativen Äußerungen in Bezug auf das Kind. In Fällen von Übergriffen ist die Einrichtung und der Träger zur Intervention verpflichtet sowie dazu, Konsequenzen zur Sicherung des Kindeswohls zu ziehen (z.B. Abmahnungen, Kündigungen, ...). Als wichtige Handlungsanleitung wird im Teil 3 dieses Schutzkonzeptes ein Verfahrensablauf bei vermutete Machtmissbrauch und übergriffiger Gewalt formuliert, der in solchen Fällen von den Mitarbeitenden und der Einrichtungsleitung eingehalten werden muss. Von allen Beteiligten erfordert der Umgang mit diesen Thematiken ein bewusstes Hinschauen und ein konsequentes Handeln. Die Kinder haben das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, dieses Recht wollen wir schützen und im vollen Umfang ermöglichen.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Wie reagieren wir bei Übergriffen von pädagogischen Mitarbeitenden an Kindern und welche Maßnahmen werden eingeleitet?
- Wie versuchen wir Übergriffe von Erwachsenen an Kindern in unserer Einrichtung zu verhindern?
- Wie gewährleisten wir dabei ein bewusstes Hinschauen und konsequentes Handeln?



2.3. Übergriffe unter Kindern in der Kindertageseinrichtung

Bei Streitereien unter Kindern werden die Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen im Allgemeinen in der selbstständigen Klärung von Konflikten begleitet und bestärkt. Das Thema „Überschreitung der Grenzen des Anderen“ ist aber auch im Miteinander von Kindern ein wichtiges Thema und die Kinder werden mit entsprechenden pädagogischen Maßnahmen dafür sensibilisiert (z.B. meinen eigenen Körper und meine persönlichen Grenzen wahrnehmen, Nein sagen können, die Grenzen von anderen wahrnehmen und akzeptieren). Um zwischen normalen sexuellen Aktivitäten der Kinder und sexuellen Übergriffen unterscheiden zu können, ist es wichtig, dass die pädagogischen Fachkräfte Kenntnisse über die sexuelle Entwicklung von Kindern haben und das Team gemeinsam für die Einrichtung ein „Sexualpädagogisches Konzept“ entwickelt.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern sind von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet und weisen oft eine gewisse Zwanghaftigkeit auf (es wird trotz Intervention von Erwachsenen wiederholt). Ein sexuell potentiell schädigendes Verhalten geschieht unter Einsatz von Drohungen, Zwang und Gewalt, bedingt körperliche Verletzungen oder psychischen Stress bei den darin verwickelten Kindern. Die Verhaltensweisen sind dabei abhängig vom Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder. Übergriffiges (v.a. sexuelles) Verhalten bei Kindern kann viele Ursachen haben, z.B. eigene Gewalterfahrungen, andere dominieren zu wollen, mangelnde Einsicht von Grenzen anderer, eigene Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit, fehlende Impulskontrolle (v.a. bei sehr jungen Kindern).

Die pädagogischen Fachkräfte begegnen übergriffigen Verhalten unter Kindern pädagogisch, z.B. in Form von klaren Regeln, Gesprächen oder Projekten. Wiederholte und massive sexuelle Übergriffe, die sich durch pädagogische Maßnahmen alleine nicht stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes sein. Die pädagogischen Fachkräfte sind in diesem Fall verpflichtet, sich fachliche Unterstützung zu holen und entsprechende Schritte einzuhalten (§8a SGB VIII). Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe, um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten. Dazu brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Wenn ein*e Mitarbeitende ein übergriffiges Verhalten unter Kindern beobachtet, soll diese im Austausch mit der Einrichtungsleitung und Kolleg*innen das Gefahrenpotential einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen (z.B. Kinder trennen, bewusst beobachten, Gespräche mit den Kindern führen). Gegebenenfalls ist es auch nötig, den Träger zu



informieren, sich externe Beratung einzuholen und die Sorgeberechtigten einzubeziehen. Um das Kindeswohl des gefährdeten Kindes einschätzen zu können, sollte eine Risikoanalyse gemacht werden und weitere Maßnahmen für den Umgang mit den Kindern eingeleitet werden. Wichtig dabei ist, dass das betroffene Kind Vorrang hat. Der Schutz für dieses Kind muss wiederhergestellt werden und die pädagogischen Bezugspersonen begegnen dem Kind mit emotionaler Zuwendung (dem Kind glauben!). Das übergriffige Kind sollten die pädagogischen Fachkräfte möglichst in Absprache mit Kolleg*innen mit dem Verhalten konfrontieren, um eine Einsicht in das Fehlverhalten zu fördern. Zudem ist es sinnvoll weitere zeitlich begrenzte (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einzuleiten (z.B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette, Veränderungen der Gruppensituation). Des Weiteren können Unterstützungs- und Nachsorgemaßnahmen für das Kind eingeleitet werden (evtl. auch mit dem zuständigen ASD). Zuletzt ist es wichtig, die jeweilige Aufsichtsbehörde (Jugendamt Nürnberg) über den Fall und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren und ggf. die Elternvertretung zu informieren bzw. einzubeziehen. Ob alle Eltern über die Situation informiert werden, prüft die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger im Einzelfall. In der Regel besprechen die pädagogischen Fachkräfte die Thematik (und sei es nur im Allgemeinen zur Prävention) in der Kindergruppe und bearbeiten dies mit pädagogischen Angeboten. Auf jeden Fall muss der Vorfall intern mit allen beteiligten Mitarbeitenden reflektiert werden und ggf. das vorherrschende Schutzkonzept angepasst werden. Allgemein ist es wichtig, dass der Vorfall, das Verfahren sowie die eingeleiteten Maßnahmen lückenlos und schriftlich in der Einrichtung dokumentiert werden.

Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Wie begegnen wir übergriffigen Verhalten unter den Kindern pädagogisch?
- Welche Maßnahmen werden bei sexuellen Übergriffen unter Kindern eingeleitet und welche Schritte sind uns dabei wichtig?

2.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in Einrichtungen

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in sozialen Einrichtungen sind Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB), z.B. körperliche Gewalt – Körperverletzung; Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht; sexueller Missbrauch bzw. Nötigung von Schutzbefohlenen/ Kindern; Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger; exhibitionistische Handlungen; Verbreitung pornographischer Schriften.



Reflexionsfragen für das Kinderschutzkonzept der Einrichtung:

- Wo ist der Unterschied zwischen grenzverletzenden Verhalten, Übergriffen und strafrechtlicher Gewalt?
- Folgende gewaltvolle Verhaltensweisen können dazu als Impuls zum Nachdenken bzw. für ein Gespräch dienen:
 - Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen?
 - Kind schlagen oder treten?
 - Kind schütteln
 - Kind einsperren / aussperren
 - Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen Willen des Kindes in den Mund schieben)
 - Kind zum Schlafen zwingen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Täter*innenstrategie durchschauen können³

Da vor allem die sexualisierte Gewalt meist strategisch von den Tätern*innen geplant wird und für Andere oft schwer zu durchschauen sind, ist es sinnvoll, dass sich die pädagogischen Fachkräfte Wissen über sogenannte „Täter*innenstrategien“ aneignen. So bauen Täter*innen beispielsweise vertrauensvolle Beziehungen zu den Kindern auf, beeinflussen die Wahrnehmung der Kinder und auch die des Umfeldes, kontrollieren und isolieren das Kind und sexualisieren die Beziehung zu dem Kind in einer schleichenden Weise. Der Widerstand des Kindes wird dabei aufgeweicht bzw. ignoriert, Schuldgefühle werden verursacht und es wird ein gemeinsames Geheimnis aufgebaut. Nach außen werden alternative Erklärungen für ein ggf. auffälliges Verhalten des Kindes gegeben, so dass die Kinder als unglaubwürdig erscheinen. Gerade hier ist es jedoch für das Umfeld wichtig, genau hinzuschauen, Verhalten und Erklärungen zu hinterfragen und das eigene „komische Gefühl“, das einem evtl. beschleicht, nicht zu ignorieren.

³ Eine ausführliche Darstellung von Täter*innen und ihren Strategien kann im folgenden Fachbuch nachgelesen werden: Ender, U. (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2012. S. 63-108



TEIL 3: INTERVENTIONSKONZEPT BEI MACHTMISSBRAUCH IN KITAS

Um in akuten Situationen professionell reagieren zu können, ist es wichtig, sich vorab auf Interventionsschritte für diese Fälle zu einigen und gut vorzubereiten. Diese Interventionskonzepte werden auf verschiedenen Ebenen erarbeitet. Verfahrensabläufe und Selbstverpflichtungen für Mitarbeitende werden vom Träger in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen ausgearbeitet und dann mit den Mitarbeitenden abgestimmt. Konkrete Schutzvereinbarungen und Verhaltensregeln für den pädagogischen Alltag sollen von allen Mitarbeitenden gemeinsam für die eigene Einrichtung erarbeitet werden und gemeinsam unterzeichnet werden. Neuen Mitarbeitenden, die ins Team kommen, werden diese Vereinbarungen mitgeteilt. In regelmäßigen Abständen sollen diese gemeinsamen Vereinbarungen im Team reflektiert und ggf. überarbeitet werden.

3.1. Verhaltenskodex für Mitarbeitende

Schutzvereinbarungen, Verhaltensampeln oder Selbstverpflichtungen geben den einzelnen Mitarbeitenden einen klaren Handlungsrahmen vor, aufgrund dessen die eigenen Verhaltensweisen stets zu reflektieren sind. Wenn ein*e Mitarbeiter*in bei einer*m Kolleg*in eine Verletzung dieser Vereinbarung beobachtet, darf und soll sie/er die/den Kolleg/in entweder selbst oder im Team darauf ansprechen. Falls sie/er es sich nicht zutraut, kann er/sie sich auch an die Einrichtungsleitung wenden, die dann ein Mitarbeiter*innengespräch mit dem/der Betreffenden führen wird und den Fall bei Bedarf im Team einbringt.

Folgende Alltagssituationen mit besonderer Nähe sind für konkrete **Schutzvereinbarungen** besonders wichtig und sollten im Team gemeinsam besprochen und schriftlich vereinbart werden (von allen Mitarbeiter*innen unterschreiben lassen):

Schlafsituation	
Wickeln und Toilettengang	
Umgang mit Medien und Fotos	
Medizinisches Handeln	
Einzelbetreuung	
Körperkontakt	
Sonnencreme und Wasserspielen	
Hilfe und Unterstützung für einzelne Kinder	
Private Kontakte zwischen Eltern und päd. MA	



Ein interessantes Modell für die Vereinbarung von klaren Regeln für die Kita ist die sogenannte „**Verhaltensampel**“⁴. Hier werden – wie in einer Verkehrsampel – Verhaltensweisen danach gegliedert, ob sie pädagogisch richtig und gewünscht sind, ob pädagogisch kritisch oder ob es Verhaltensweisen sind, die in der Einrichtung nicht toleriert werden. Eine Idee ist auch, diese Ampel gemeinsam mit den Kindern zu erarbeiten – entweder für den Umgang unter den Kindern oder aber auch für den Umgang für

Rote Ampel	Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! ... dieses Verhalten geht nicht ...
Gelbe Ampel	Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! ... dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich...
Grüne Ampel	Kinder haben ein Recht, Erklärung zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! ... dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt aber Kindern nicht immer folgendermaßen wollen wir mit den Kindern umgehen ...

Für alle Mitarbeitende der AWO Kindertageseinrichtungen bei AWO Nürnberg wurde mit Beteiligung auf den verschiedenen Ebenen eine Selbstverpflichtung formuliert, die für alle verbindlich gilt und von allen Mitarbeitenden in den Teams unterschrieben wird. In regelmäßigen Abständen wird diese Selbstverpflichtung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Auch in Bewerbungsgesprächen wird bereits auf diese Selbstverpflichtung hingewiesen, unterschrieben wird diese dann gemeinsam mit dem Arbeitsvertrag. Die Zustimmung zu dieser Selbstverpflichtung ist Voraussetzung für die Einstellung im Fachbereich Kindertageseinrichtungen beim AWO Kreisverband Nürnberg.

⁴ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2016): Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen.



Selbstverpflichtung zum Kinderschutz in Kitas der AWO Nürnberg

Ich verpflichte mich, alles zu tun um Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und vor Machtmissbrauch zu schützen. Bei Anzeichen auf Vernachlässigung oder Gewalt an Kindern informiere ich meine*n direkte* Vorgesetzte*n.

Ich respektiere den Willen und die Gefühle der Kinder und nehme ihre individuellen Grenzsetzungen ernst. Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung und dabei Grenzen zu setzen, Konflikte gewaltfrei zu lösen und selbstbestimmt handeln zu können.

Ich gehe mit meiner Verantwortung und meiner Machtposition den Kindern gegenüber sorgsam um und verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten.

Ich spreche Situationen an, die dieser Selbstverpflichtung entgegenstehen und nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

Ich beziehe aktiv Stellung gegenüber Gewalt, Diskriminierung, rassistischem und sexualisierten Verhalten. Ich handle verantwortlich und reflektiere mein pädagogisches Handeln!

Ort, Datum

Unterschrift des*der Mitarbeiter*in



3.2. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse sollte möglichst regelmäßig durchgeführt werden, um mögliche Gefahrenpotentiale und ungünstige Strukturen erkennen zu können. Die Analyse kann durch die Einrichtung selbst oder durch externe Personen (z.B. Fachberatungen, EFQM Assessment, ...) erfolgen. Im Anschluss daran wird die Analyse im Team besprochen und Veränderungsbedarfe geplant (wer macht was wann mit wem und wie?). Mögliche Fragen der Risikoanalyse können sein⁵:

Räumliche Gegebenheiten

- Welche abgelegenen und einsehbaren Bereiche gibt es in unserer Einrichtung und wie können wir dort einen Schutz der Kinder sicherstellen?
- Sind Rückzugsräume für die Kinder in der Kita vorhanden und gibt es Regelungen für die Nutzung?
- Welche Bereiche auf dem Grundstück sind schwer einsehbar oder von außen einsehbar und wie können wir verhindern, dass das Grundstück unbefugt betreten werden kann?
- Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt und werden Besucher namentlich und zeitlich erfasst?

Umgang mit Nähe und Distanz

- Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?
- Welche Risiken könnten entstehen und wie reagieren wir dementsprechend?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit dies nicht ausgenutzt werden?
- Wie schützen wir die Privatsphäre der Kinder bei der Körperpflege?
- Welche Mitbestimmungsmöglichkeiten geben wir den Kindern dabei?
- Finden Übernachtungen und Fahrten in Einzelbetreuung statt? Welche Regeln gelten dafür?

Strukturelle und konzeptionelle Gegebenheiten in der Einrichtung

- Werden Mitarbeitende über ihre Rechte und Pflichten informiert? Sind Zuständigkeiten im Team klar geregelt?
- Wie transparent sind die Abläufe und Strukturen in der Einrichtung?
- Sind nicht pädagogische Kollegen*innen / Aushilfen über bestehende Regeln und zum Kinderschutz informiert?
- Welche Regelungen gibt es für Risikozeiten wie Randzeiten, Ferien oder Personalmangel?
- Gibt es eine mit allen Mitarbeitenden entwickelte Wertekultur (Menschenbild, Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken, usw.)
- Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und mit allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
- Kann im Team über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

- Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung, Fallberatungen bzw. der Supervision?
- Gibt es Methoden zur Teampflege und Selbstfürsorge?

⁵ Vgl. Der Paritätische Gesamtverband (2016): Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. S. 30-40



- Welche Fortbildungsmaßnahmen oder Weiterqualifikationen sind für das Team angedacht? Gibt es Fachliteratur zum Thema Kinderschutz in der Einrichtung?
- Gibt es klare Regeln für den Umgang mit Mobiltelefonen in der Einrichtung?

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

- Werden die Kinder in unserem pädagogischen Alltag ausreichend beteiligt und zur Beteiligung befähigt?
- Nehmen wir die Themen, Wünsche und Interessen der Kinder wahr und ernst?
- Werden Kinder ermutigt, ihre Gefühle und ihre Meinung frei zu äußern und auch „Nein“ zu sagen?
- Wir können sich die Kinder in ihren Belangen beschweren bei uns beschweren und wie befähigen wir sie dazu?
- Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligten „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können (Beschwerdestrukturen in der Einrichtung, Kinderschutzbeauftragte, Fachberatungsstellen, ...)
- Wie gehen wir mit Diskriminierungen, Beleidigungen oder Übergriffen unter den Kindern um?
- Werden Eltern über den Kinderschutz informiert und können sie sich beteiligen?
- Haben alle Beteiligten (Kollegen, Sorgeberechtigten, ...) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten, etc.) und sind diese Informationen auch für alle verständlich?
- Gibt es einen Handlungsplan für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen bzw. Grenzüberschreitungen und ist dieser für die Mitarbeitende bekannt
- Werden die Risikoanalyse und die Unterrichtung des Teams in der Einrichtung regelmäßig durchgeführt?

Personalentwicklung

- Liegt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis für alle Mitarbeitenden vor?
- Wird bei den Stellenausschreibungen und Bewerbungsgesprächen der Kinderschutzaspekt thematisiert?
- Gibt es zum Arbeitsvertrag eine Zusatzvereinbarung, z.B. Verhaltenskodex?
- Gibt es einen Einarbeitungsplan und regelmäßige Probezeitgespräche? Wird dort der Kinderschutz beachtet? Werden die Mitarbeitenden regelmäßig zum Thema Kinderschutz geschult?

3.3. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch

Unbewusste grenzverletzende Verhaltensweisen und Äußerungen von Mitarbeitenden an Kindern, die gegen die Selbstverpflichtung verstoßen, werden im Team angesprochen und es werden gemeinsame Lösungen gesucht. Dabei ist der offene kollegiale Austausch im Fokus stehen. In der Regel wird dies ausreichen. Sollten darüber hinaus noch weitere Personen beteiligt werden, so kann die Einrichtungsleitung die Fachberatung oder die jeweilige Bereichsleitung hinzuziehen. Anders sieht es bei einem vermuteten bewussten Machtmissbrauch und bei übergriffiger Gewalt von Mitarbeitenden an Kindern aus, hier ist ein konsequentes und schrittweises Vorgehen wichtig. Dabei sollten folgende Standards beachtet werden (vgl. Bange 2015):

- **Ruhe bewahren**, um nicht unüberlegt und überstürzt zu handeln
- **Alternativhypothesen prüfen**: alternative Szenarien ebenfalls gewissenhaft prüfen
- **Sorgfältige Dokumentation**



- **Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen:** den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln begegnen
- **Die Wünsche der Kinder beachten:** geplante Interventionen mit den Kindern besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen
- **Spezialwissen in Anspruch nehmen:** Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen

1. Schritt: Ruhe bewahren und Beobachtungen notieren

- Was habe ich gesehen, gehört, von wem, in welchem Zusammenhang, ...?
- Kontakt zum betreffenden Kind halten und dem Kind glauben

2. Schritt: Leitung und evtl. Träger informieren

- Wer von einer Grenzüberschreitung oder übergriffiger Gewalt erfährt, informiert umgehend die Leitung über die Beobachtungen.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger informiert werden.

3. Schritt: interne Gefährdungsbeurteilung

- Die Leitung informiert die jeweilige Bereichsleitung und gemeinsam werden die Informationen bewertet und Maßnahmen eingeleitet (Gespräche mit den Beteiligten)
- Erhärtet sich die Anfangsvermutung, werden weitere Maßnahmen ergriffen und eine externe Fachkraft (ISEF, Beratungsstelle) eingeschaltet

4. Schritt: Gespräche mit den Beteiligten führen

- Gespräche mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in über den Verdachtsfall (wir gehen dabei von der Unschuldsvermutung aus)
- Evtl. Gespräche mit Eltern über die Sachlage und die bisherigen Schritte führen

5. Schritt: Weitere Schritte und Maßnahmen

- Einrichtungs- und Bereichsleitung stimmen sich über weitere Schritte und Maßnahmen ab (z.B. Freistellung des*der Mitarbeiter*in; Hilfs- und Beratungsangebote, Anzeige, Information der Aufsichtsbehörde, ...)
- Falls sich der Verdacht nicht bestätigt: Rehabilitationsverfahren einleiten (s.u.)

6. Schritt: Reflexion der Situation

- Gemeinsame Reflexion im Team und ggf. Schutzkonzept überprüfen
- Gesamten Prozessverlauf schriftlich dokumentieren (i.d.R. durch die Leitung)
- Dabei Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten beachten (unter anderem wichtig bei der Information von Eltern)

Rehabilitationsverfahren bei falschem Verdacht



Bestätigt sich der Verdacht nicht, sind von der Einrichtungs- und Bereichsleitung Rehabilitationsmaßnahmen für den jeweiligen Mitarbeiter / die jeweilige Mitarbeiterin einzuleiten, um die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit zu sichern (mit externer Begleitung, Gespräche mit dem/der Betroffenen, intensive Nachbereitung im Team und mit den Eltern sowie ggf. der Öffentlichkeit). Diese Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts. Die betroffenen Mitarbeiter/innen sollen begleitet werden, bis das Thema ganz und bewusst abgeschlossen ist und der Verdacht zweifelsfrei und umfassend (bei allen Beteiligten) ausgeräumt ist.

3.4. Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde

Alle Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen und/oder gefährden müssen der jeweiligen Aufsichtsbehörde der Einrichtung gemeldet werden. Hierunter fallen z.B.

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe und Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Unfälle mit Personenschäden
- Grob unpädagogisches und verletzendes Verhalten der Mitarbeiter gegenüber Kindern
- Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, z.B. erhebliche personelle Ausfälle, länger andauernde personelle Unterbesetzung
- wiederholte Mobbingvorfälle und -vorwürfe in der Einrichtung
- gravierende und wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Die Erstmeldung erfolgt über Telefon, Fax oder E-Mail. Den genauen Verfahrensablauf legt die jeweilige Aufsichtsbehörde fest. Hilfreich für die Erstmeldung ist folgende Frage:

Wer meldet **wem was** und auf **welche Weise** (telefonisch oder mit Formular)?



TEIL 4: UMSETZUNG DES §8a SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) einen verbindlichen Rahmen für Kindertageseinrichtungen dar. Von den Kitas wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren.

Damit alle Beteiligten mit eingebunden und keine möglich drohenden Gefährdungen übersehen werden, wurde im Juni 2016 eine Vereinbarung zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und der Stadt Nürnberg/Stadtjugendamt abgeschlossen. Der „Nürnberger Weg“ beinhaltet alle wesentlichen Handlungsschritte und Pflichten der dazugehörigen Einrichtungen. Die wichtigsten Passagen werden unter Punkt 4.3 weiter ausführt und die dazugehörigen Verfahrensschritte näher erläutern.

4.1. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Um diesen Schutzauftrag wahrnehmen zu können, ist es für die pädagogischen Fachkräfte vor Ort wichtig, Formen von Kindeswohlgefährdung möglichst frühzeitig zu erkennen. Für eine diagnostische Einschätzung ist es sinnvoll, verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden, wobei diese in der Praxis selten isoliert vorkommen, sondern meist Mischformen sind.

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung**

Wenn sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen) die seelische und körperliche Versorgung der Kinder andauernd oder wiederholt vernachlässigen, wird das Kindeswohl gefährdet. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst (aufgrund unzureichender Einsicht oder Wissen) erfolgen und sich auf verschiedene Bereiche beziehen, wie z.B. mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit), mangelnder emotionaler oder sprachlicher Austausch, allgemeine mangelnde Anregung kindlicher Entwicklung oder mangelnde Gesundheitsvorsorge oder mangelnde Beaufsichtigung der Kinder.



- **Seelische Misshandlung**

Seelische Gewalt stellt die häufigste Form von Kindesmisshandlung dar und hinterlässt tiefe seelische Wunden. „Seelische Misshandlungen bezeichnen grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korrumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und geschädigt wird.“ (Maywald 2013, S. 50)

- **Körperliche Misshandlung**

Alle Handlungen von Erwachsenen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, bezeichnet man als körperliche Misshandlung. Die Spannbreite ist hier sehr weit, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen. Dabei kann es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen kommen. Eine große Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte ist es hier sicherlich, zufällige Unfälle und nicht-zufällige Misshandlungen zu unterscheiden. Um im Einzelfall handeln zu können, ist es wichtig, dass die Teammitglieder regelmäßig Schulungen zu dieser Thematik erhalten und im Entscheidungsfall Beratung bekommen (z.B. durch InfoFa).

- **Sexuelle Gewalt**

Bei sexueller Gewalt überschreiten Erwachsene oder Jugendliche bei sexuellen Aktivitäten mit Minderjährigen Generationenschränken. Durch den sexuellen Missbrauch (in Form von Belästigung, Masturbation, oralem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigung von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution) werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt und ihre Gesamtpersönlichkeit nachhaltig gestört. Sexuelle Gewalt hat meist langfristige Folgen, die von Posttraumatischen Belastungsstörungen über Depressionen bis hin zu Multiplen Persönlichkeitsstörungen reichen können. Dabei nutzen die Täter ihre Macht- bzw. Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignorieren dessen Grenzen. Nicht selten reden die Täter den Kindern Schuldgefühle dabei ein und stricken dabei ein engmaschiges Netz der Scham und des Schweigens.



- **Häusliche Gewalt**

Unter häuslicher oder auch familiärer Gewalt versteht man die körperliche, sexuelle, psychische, soziale und wirtschaftliche Gewalt zwischen Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder eheähnlichen Beziehung. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt hinterlässt beim Kind immer seelische und/oder körperliche Folgen. Damit kann häusliche Gewalt als gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung gewertet werden.

Risikofaktoren von Kindeswohlgefährdungen und Folgen für die Kinder

Die Ursachen für Kindeswohlgefährdung sind vielschichtig und prozesshaft. Im Anhang sind Dokumente zur Risikoanalyse beigefügt, die vom Jugendamt der Stadt Nürnberg erstellt und unseren Kitas zur Verfügung gestellt wurden. Folgende Risikofaktoren können Gewalt an Kindern begünstigen:

- **Psychosoziale Risikofaktoren**, wie z.B. Arbeitslosigkeit und finanzielle Not der Eltern, Leistungsdruck bzw. berufliche Probleme, kulturelle Anpassungsschwierigkeiten, soziale oder familiäre Isolation und sehr enge Wohnverhältnisse
- **Elterliche Risikofaktoren**, wie z.B. Krankheit oder Sucht der Eltern, eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit in Verbindung mit mangelnden Bewältigungsstrategien, gravierende Beziehungs- und Partnerkonflikte, ein rigider oder inkonsistenter Erziehungsstil, erhöhte oder unrealistische Erwartung an das Kind
- **Auf das Kind bezogene Risikofaktoren**, wie z.B. unerwünschte Schwangerschaft, Frühgeburt, Risikoschwangerschaft, psychosoziale Krisen während der Schwangerschaft oder nach der Geburt, körperliche oder geistige Behinderung des Kindes
- **Auslösende Faktoren für Misshandlungen** sind meist Stress- und Krisensituationen, die in psychischer Überforderung enden – Gefühl der Hilflosigkeit richtet sich in Aggression gegenüber dem Kind
-

Die Folgen einer Gefährdung für das Kind hängen sowohl von der Widerstandsfähigkeit (Resilienz) des Kindes ab, als auch davon ob schützende Faktoren für das Kind vorhanden sind.



„Resilienz (Widerstandsfähigkeit) bezeichnet die Fähigkeit, auf Anforderungen flexibel zu reagieren und auch stressreiche, frustrierende oder anderweitig schwierige Lebenssituationen zu meistern. Zu den Faktoren, die Resilienz begünstigen, gehören unter anderem (emotionale) Intelligenz, eine sichere Bindung zu mindestens einer Person, Zugehörigkeit zu einer Gruppe, starkes Wertebewusstsein und die Fähigkeit, auf Probleme aktiv zuzugehen.“ (Maywald 2013, S. 81f)

Manche Folgen von Misshandlungen können vorübergehend sein, andere halten ein Leben lang und betreffen in der Regel die gesamte Persönlichkeit des Kindes. Zu unterscheiden sind:

- **Körperliche Verletzungen**, wie z.B. Narben, Frakturen, organische Verletzungen, Entwicklungs- und Wachstumsstörungen, Geschlechtskrankheiten, bleibende Behinderungen
- **Psychosomatische Störungen**, wie z.B. unspezifische Kopf-, Bauch- oder Rückenschmerzen, Ein- und Durchschlafstörungen, Einnässen oder Einkoten, Ernährungsstörungen
- **Intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen**, wie z.B. intellektuelle und kognitive Entwicklungsrückstände, Lern- und Leistungsschwächen, Sprachstörungen, Pseudodebilität
- **Psychische Störungen**, wie z.B. Angstsyndrome, Verhaltensstörungen, Persönlichkeitsstörungen, Suchtprobleme, Delinquenz, sexuelle Störungen, Depression, Suizidgefährdung
- **Unspezifische Beeinträchtigungen**, wie z.B. Bindungsstörungen, Nahrungsverweigerung, psychomotorische Retardierung, Spielunlust oder Teilnahmslosigkeit, Autoaggressionen, Gewaltphantasien, Konzentrationsschwierigkeiten, Versagensängste
- **Posttraumatische Belastungsstörungen** mit stark erniedrigten Reizschwelle und Alarmbereitschaft (ständig auf der Hut sein, aus Angst, erneut Opfer einer Traumatisierung zu werden)

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für pädagogische Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen vor allen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatischen Lebensereignissen und im sozialen Umfeld. Sie müssen immer altersspezifisch betrachtet werden und auch auf die besondere Situation



(chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Eine Auflistung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist im Dokument im Anhang zu finden.

Die Vorgehensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes in Kindertageseinrichtungen des AWO Kreisverband Nürnberg e.V. ist in einer systematischen Darstellung im Anhang zu sehen. Die dazugehörigen Dokumentationsvorlagen (ebenfalls im Anhang) sind dabei zu verwenden und an die entsprechende Stelle weiterzuleiten.

4.2. Verfahrensablauf

Die aufgeführten Verfahrensabläufe sollten jährlich an die Teams der Einrichtungen herangetragen und ggf. mit der insoweit erfahrenen Fachkraft überarbeitet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen auch an neue Mitarbeitende zeitnah weitergegeben wird.

- Belehrungspflicht bei Einstellung
- Fester Bestandteil der jährlichen Belehrungspflicht der Mitarbeitenden
- Unterschrift des Mitarbeitenden einholen

Mitgeltende Dokumente

Die aufgeführten Dokumente sind zu unterscheiden in allgemeine Dokumente, Dokumente die der Dokumentationspflicht unterliegen und Dokumentationsangebote, welche als Unterstützung dienen sollen.

a. Allgemein

- (A) Ablaufschema Jugendamt Stadt Nürnberg, „Kindeswohlgefährdung?“
- (B) Qualitätsstandard AWO Kreisverband Nürnberg e. V.
- (C) Übersicht „Gewichtige Anhaltspunkte“
- (D) Ablaufschema zur kollegialen Beratung
- (E) Informations- und Einschätzungsbogen über mögliche Kindeswohlgefährdung für pädagogische Fachkräfte (Jugendamt Stadt Nürnberg)



b. Pflicht zur Dokumentation

- (F) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Erfassungsbogen für Kinder bis 13 Jahren / Erstabklärung des Anfangsverdacht (Jugendamt Stadt Nürnberg)
- (G) ...
- (H) Formular A: Ergebnisdokumentation zur lückenlosen Prozessüberprüfung (AWO)
- (I) Risikoanalyse Säugling/Kleinkind 0–3 Jahre (Jugendamt Stadt Nürnberg) oder
- (J) Risikoanalyse Vorschulkind 4–6 Jahre (Jugendamt Stadt Nürnberg) oder
- (K) Risikoanalyse Schulkind 7–13 Jahre (Jugendamt Stadt Nürnberg)
- (L) Formular B: Protokollvorlage (laufende Dokumentation, AWO Nürnberg)

c. Dokumentationsangebote

- (M) Schutzvereinbarung zur Abklärung/Abwendung von (drohender) Kindeswohlgefährdung

4.3. Schematische Darstellung

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte (Anhang C)

„Es ist sicherzustellen, dass...

- (1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, (...)

Nürnberger Weg:

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die wichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet werden.

Anhaltspunkte für pädagogische Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen vor allen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatischen Lebensereignissen und im sozialen Umfeld. Sie müssen immer altersspezifisch betrachtet werden und auch auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.



In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr in Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zu Schutz von Leib und Leben der/des Minderjährigen in einer Einrichtung des AWO Kreisband Nürnberg e. V. sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, eigenständig und unabhängig von der Fallzuständigkeit die Polizei zu informieren.

Interne Mitteilung an die Einrichtungsleitung und Einschätzung der potenziellen Gefahr

Vorgehensweise – Bewertung Kindeswohlgefährdung

1. Verdachtsabklärung
2. Sicherheitseinschätzung
3. Ressourcenabklärung
4. Risikoeinschätzung
5. Einschätzung Erziehungsfähigkeit
6. Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit (nicht Kontrolle der Eltern, sondern gegenseitige Hilfe und Unterstützung)

Nimmt eine Fachkraft in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. Die Leitung ist zur Einschätzung des Sachverhaltes in jedem Fall hinzuzuziehen. Diese/r ist in den Prozess der Erstabklärung einzubinden. Hier muss dann entschieden werden ob die einrichtungs- und trägerbezogenen Ressourcen ausreichen um die Familie weiterhin unterstützen zu können.

a. Bei nicht akuter Gefahr

Wenn durch eine Ersteinschätzung der aktuellen Situation davon auszugehen ist, dass mit pädagogischem Einwirken, Unterstützung von außen (Hilfsangebote, Beratungen, ...) eine Abwendung der Gefahr zu erreichen ist, dann sollte eine zeitnahe Beratung im Team organisiert werden um weitere Schritte einleiten zu können.

b. Bei akuter Gefahr

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) muss sofort benachrichtigt werden, wenn eine akute Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen vorliegt. Die Sorgeberechtigten sollten darüber informiert werden, dass die Informationen an den ASD über die akute Gefährdung weitergegeben wird. Dies wird im Rahmen des Schutzauftrages umgesetzt.



Vorgehen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt

- Ruhe bewahren / keine überstürzten Handlungen
- Beobachten, dokumentieren, sammeln...
- Hilfe holen (Team, Leitung, IseF)
- Einbezug einer Fachberatungsstelle
- Keine Anzeige
- Keine Täter*innenkonfrontation ohne Rücksprache mit dem ASD
- Auf eigene Psychohygiene achten
- **INFORMATION AN DEN ASD (ANHANG E) und Kontaktierung einer spezialisierten Beratungsstelle (siehe Adressen im Anhang)**
- **Unterscheidung in Vermutung, Verdacht und Beweis!!!**

Vermutung	Vages Bauchgefühl wegen Risikofaktoren in der Familie	<ul style="list-style-type: none"> - Vertrauensbasis aufbauen - Dokumentation
Verdacht	Konkrete Hinweise (mehrere Hinweise auf sex. Gewalt liegen vor)	<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Planung - Arbeiten im Rahmen §8a SGB VIII - Evtl. Helferkonferenz
Beweis	99%ige nachgewiesene sex. Gewalt (Täter*in ist offen bekannt/benannt)	<ul style="list-style-type: none"> - Sofortiges Tätigwerden - Konkretes Schutzkonzept

Zuständigkeit und Erreichbarkeit

- ➔ Insoweit erfahrene Fachkraft (§§8a und 8b SGB VIII)
- ➔ Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes 0911/2 31-27 30 oder
- ➔ Trägereigene insoweit erfahrene Fachkraft

Zentrale ASD

- Zuständigkeit ASD erfragen: 0911/2 31-23 21, Mo.-Do. 8-16 Uhr und Fr. 8-14 Uhr
- Außerhalb der Dienstzeit: Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz (24h an 365 Tagen): 0911/2 31-33 33

Meldung an zuständige ASD-Region: Telefonisch, per Fax, NICHT PER E-MAIL! (Datenschutz!)

1. Schritt: Kollegiale Beratung im Team und ggf. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) (Anhang D)



- (2) „Es ist sicherzustellen, dass... Bei der Gefährdungsbeurteilung eine insoweit erfahrende Fachkraft beratend hinzugezogen wird (...)

Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen. Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse wird eine gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und entschieden, inwiefern die Familie hier aus eigener Motivation und Willenskraft die aktuelle Situation verändern kann oder ob die Ressourcen evtl. nicht ausreichen könnten und man die Unterstützung des ASD in Anspruch nehmen sollte. Auch wenn man zu dem Entschluss kommen sollte, dass die hauseigenen Ressourcen nicht ausreichen könnten oder Unsicherheit herrscht, dann muss der ASD zu Rate gezogen werden.

2. Schritt: Einbeziehung der Eltern vs. In Kenntnis setzen der Eltern

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

„Es ist sicherzustellen, dass...

- (3) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

a. Einbeziehung der Eltern

Stellt die Situation keine akute Gefahr dar, dann sind die Erziehungsberechtigten sofort mit einzubeziehen. Das Erstgespräch sollte sehr gut vorbereitet sein, damit hier keine weiteren Fragen offenbleiben. Hilfsangebote und Adressen von Beratungsstellen sollen schnellstmöglich den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden, damit diese handeln können.

b. In Kenntnis setzen der Eltern

Bei einer akuten Gefahr für das Kind/den Jugendlichen sind die Eltern nur darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Meldung an den ASD geht. Hier wird im Rahmen des Schutzauftrages gehandelt.

3. Schritt: Umgang mit den Erziehungsberechtigten



c. Ressourcenorientierte Entwicklung von Maßnahmen und Hilfsangeboten mit den Erziehungsberechtigten

Der AWO Kreisverband, die Stadt Nürnberg und auch andere freie Träger bieten eine große Bandbreite an Hilfestellungen und Beratungsangeboten welche Familien unterstützen können. Jeder Stadtteil Nürnbergs hat hierfür seine Anlaufstellen, welche man auch zur Beratung mit in die hauseigenen Gespräche einladen kann. Ziel soll es sein, die Familien dabei zu unterstützen und Hilfestellungen zu vermitteln. (Hilfe zur Selbsthilfe!) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken. Ebenso gilt dies bei anderen Maßnahmen wie z. B. der Gesundheitshilfe oder des Gewaltschutzgesetzes.

d. Mangelnde Kooperation der Erziehungsberechtigten

Die Einrichtung unterrichtet den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 4 oder andere Maßnahmen nach Abs. 5 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen und wenn ein Kontakt zu den Personensorgeberechtigten nicht zustande kommt oder nicht möglich ist.

4. Schritt: Wirksamkeitsprüfung / Wiedervorlage

Die Leitung der Einrichtung stellt, ggf. in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Fachkraft des ASD, die Einhaltung der Handlungsschritte durch geeignete Maßnahmen, sicher. Dies wird in gemeinsamen Gesprächsterminen regelmäßig überprüft und weitere Handlungsschritte beschlossen.

a. Positive Veränderungen

Eine Begleitung der Familien sollte während der gesamten restlichen Betreuungszeiten des Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet sein.

Eine positive Veränderung der Gefahrensituation ist Voraussetzung dafür, dass man die zeitlichen Abstände zwischen den Gesprächen wieder etwas erweitern kann.

Es ist zu prüfen:



- Sind die gewichtigen Anhaltspunkte ausgeräumt worden?
- Werden die Hilfsangebote auch weiterhin in Anspruch genommen?
- Werden die vereinbarten Ziele weiterhin verfolgt?
- Benötigt es weitere/andere Unterstützungsmöglichkeiten?

b. Stagnierung/unzureichende Veränderungen

Sollte es im Verlauf der Veränderungsprozesse zu einem Stillstand kommen und der Prozess wesentlich verlangsamen oder gar stagnieren, so sollte der Fall dem zuständigen ASD gemeldet werden.

Alle bisherigen Vorkehrungen und die gesamte Dokumentation des Falles sind hier dem Mitarbeitenden des Jugendamtes zu übermitteln.

5. Schritt: Gefahr abgewendet?

- Sind die vereinbarten Hilfsangebote noch weiterhin notwendig?
- Wurden die vereinbarten Ziele erreicht?
- Wird weiterhin Unterstützung benötigt?

- **Datenschutz beachten!**
- **AWO interne Abläufe**
- **Dokumentation aufbewahren im Vertrag**
- **kurze Notiz in Adebis**, denn nachfolgende Kolleginnen schauen nicht den ganzen Vertrag durch

4.4. Gefährdungseinschätzung der „Insoweit erfahrene Fachkraft“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages sind gemäß § 8a SGB VIII „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Kindeswohls. Für diese Einschätzung im Einzelfall berät eine „Insoweit erfahrende Fachkraft“ (ESEF) die Kindertageseinrichtung und bespricht dabei weiteres Vorgehen. Das Ergebnis dieser Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertungen möglichst aller Dimensionen und der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-)Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig



aufgelöst, jedoch bewusstgemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden. Die fünf Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung sind im Einzelnen: ⁶

- **Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse** (körperliches, geistiges und seelisches Wohl): Ausgangspunkt bilden die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse. Die zentrale Frage lautet: "Werden die individuellen (Entwicklungs) Bedürfnisse des Kindes befriedigt?"
- **Tun und Unterlassen der Eltern oder Dritter:** Ausgangspunkt ist das Verhalten der Eltern/Sorgeberechtigter oder der Bezugspersonen. Die zentrale Frage lautet: „Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern verletzen oder schädigen das Kind, und sind die Eltern gewillt oder in der Lage, dieses Verhalten zu verändern?“
- **Zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren:** Ausgangspunkt sind strukturelle, materielle und psychosoziale Belastungen und Risikofaktoren Einzelner oder der gesamten Familie, die von wesentlicher Bedeutung für die Abschätzung des Risikos (Prognose) sowie für die Wahl der geeigneten Hilfe sind. Die zentrale Frage lautet: „Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?“
- **Zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren:** Ausgangspunkt sind personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen. Die zentrale Frage lautet: „Gibt es Ressourcen und Schutzfaktoren, die zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung bzw. des Risikos aktiviert werden können?“
- **Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung:** Ausgangspunkt bildet die Prognose vor dem Hintergrund der aktuellen Situation. Die zentrale Frage dabei lautet: „Wie werden die vorhandenen und bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartete Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?“

⁶ Aus: Münchener Handreichung „Qualitätssicherung Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) nach §8a SGB VIII“



4.5. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Art. 24 EU-Grundrechtcharta** Rechte des Kindes (Schutz, Fürsorge und Beteiligung)
- **§ 1666 BGB** Gerichtl. Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- **§ 8a SGB VIII** Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- **§ 8b SGB VIII** fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jug.
- **§ 45 SGB VIII** Erlaubnis für Betrieb einer Einr. (Kinderschutzkonzept)
- **§ 72a SGB VIII** Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **§ 72 SGB VIII** Mitarbeiter, Fortbildung
- **§ 74, 1, 4, 6 SGB VIII** Förderung der freien Jugendhilfe
- **§ 79a SGB VIII** Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- **§ 1631 BGB** Inhalt und Grenzen der Personensorge
- **§ 30 Bundeszentralregistergesetz** Antrag

ADRESSEN:

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch / Gewalt
Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“
Telefon: 0800 – 2255530
Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

Pro familia
Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung,
Sexualpädagogik, und Sexualberatung
Internet: www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon
Telefon: 0800 – 1110333

Elterntelefon
Telefon: 0800 – 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch
Telefon: 0800 – 1110111 oder 0800 – 1110222

Wildwasser e.V.
Internet: www.wildwasser.de

Weißer Ring
Bundesweiter Notruf für Opfer
Telefon: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)
Internet: www.dksb.de



LITERATUR- UND QUELLENACHWEISE

- AWO Bundesverband e.V. (2019): Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten. Eine Handreichung. Berlin. URL: <https://awo.org/sites/default/files/2020-03/AWO%20Handreichung%20Schutzkonzepte%20gg%20sexuellen%20Missbrauch.pdf> (entnommen am 08.04.2020)
- BAGLJÄ-Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. (2. Aktualisierte Fassung): URL: http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf (entnommen am 03.11.2019)
- Ballmann, A.E. (2019): Seelenprügel. Was Kindern in Kitas wirklich passiert und was wir dagegen tun können. München: Kösel
- Bange, D. (2015): Planung der Intervention nach Aufdeckung eines sexuellen Kindesmissbrauchfalls. In: Fegert, Jörg M. / Hoffmann, Ulrike / König, Elisa / Nierhues, Johanna / Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin und Heidelberg: Springer Medizin. S. 203–212
- Bayerisches Landesjugendamt (2006/2012): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012. URL: <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php> (entnommen am 03.11.2019)
- Bayerisches Staatsministerium für Familien, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zu Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. Abrufbar unter www.stmas.bayern.de oder unter www.ifp.bayern.de. München
- Branzelton, T.B.; Greenspan, S.I. (2008): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. 2. Auflage. Weinheim: Beltz Verlag
- Der Paritätische Gesamtverband (2016): Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. URL: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (entnommen am 03.11.2019)
- Ender, U. (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: KIWI
- Erler, C.; Stary, U.; Bendt, U. (2017): Pädagogische Grenzsituationen meistern. Verhalten hinterfragen – professionell reagieren – gelassen bleiben. Mülheim: Verlag an der Ruhr
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Fachbereich Kitas (2016): Positionspapier Grenzüberschreitungen. Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern – grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag. URL: http://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzüberschreitungen_final.pdf (03.11.2019)
- Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzeptes. Abrufbar unter: www.evkitabayern.de
- LAG Erziehungsberatung Bayern (2013): Münchner Handreichung „Qualitätssicherung Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) nach §8a SGB VIII“. Erziehungsberatung aktuell. Fachbeiträge 1/2013. URL: <http://www.lag->



bayern.de/fileadmin/user_upload/EB_aktuell/ebAktuell_1-2013_ISEF.pdf (entnommen am 03.11.2019)

- Maywald, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg: Herder
- Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. München. 2. Auflage. Don Bosco Verlag

DOKUMENTE IM ANHANG

Arbeitshilfe für Kitas des AWO Kreisverband Nürnberg e.V.

Teil B: Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtung

Anlagen zu § 8a SGB VIII

- (1) Übersicht vom Jugendamt: Kindeswohlgefährdung? Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII
- (2) Standard AWO Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung
- (3) Handeln bei gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII
- (4) Gewichtige Anhaltspunkte zum Thema Kindeswohlgefährdung
- (5) Informations- und Einschätzungsbogen über mögliche Kindeswohlgefährdung für pädagogische Fachkräfte
- (6) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung_ Erstabklärung
- (7) Frage- und Rückmeldebogen zur Erhebung der Erstinformationen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)
- (8) Ergebnisdokumentation: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung §8a SGB VIII
 - (8.1) Formular A1
 - (8.2) Formular A2
- (9) Formular B: Dokumentation: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung §8a SGB VIII
- (10) Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung
 - (10.1) Anlage 1 – Säugling / Kleinkinder 0–3 Jahre
 - (10.2) Anlage 2 –Vorschulkinder 4–6 Jahre
 - (10.3) Anlage 3 – Schulkind 7–13 Jahre

